

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Mechthild Dyckmans, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen

Gegenwärtig herrscht erhebliche Unsicherheit bei der Gestaltung des Widerrufsrechts im Fernabsatz. Das Landgericht Halle hält die Musterwiderrufsbelehrung im Anhang der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-InfoV) für unwirksam (Urteil vom 13. Mai 2005, Az. 1 S 28/05). Auf Grund von Abweichungen zum Wortlaut der gesetzlichen Vorgaben in § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) werde der Verbraucher im Unklaren gelassen, wann die Widerrufsfrist tatsächlich zu laufen beginne. Der Unternehmer könne sich daher nicht wirksam auf das Muster berufen. Zur Verunsicherung gewerblicher Anbieter von Waren auf Internet-Versteigerungsplattformen haben die Entscheidungen des Berliner Kammergerichts (KG, Beschluss vom 18. Juli 2006, Az. 5 W 156/06) und des Hanseatischen Oberlandesgerichts (OLG Hamburg, Urteil vom 24. August 2006, Az. 3 U 103/06) geführt. Die Gerichte haben in wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten die Auffassung vertreten, dass eine Widerrufsbelehrung, nach der bei einer Auktion über eine Internet-Versteigerungsplattform ein zweiwöchiges Widerrufsrecht eingeräumt wird, inhaltlich unrichtig sei, da der Verbraucher allenfalls nach Vertragsabschluss über sein Widerrufsrecht ordnungsgemäß belehrt werde. Die Widerrufsfrist verlängere sich daher regelmäßig auf einen Monat. Die zitierten Entscheidungen sorgen für erhebliche Verwirrung. Sie stellen für die betroffenen Unternehmer ein hohes Risiko dar, weil Abmahnungen drohen und, sollten sich die Entscheidungen als richtig erweisen, die Widerrufsfrist nicht in Gang gesetzt wird mit der Folge, dass ein Widerruf auch noch nach Monaten oder Jahren möglich wäre, wenn die entsprechende Belehrung nicht nachgeholt wird. In Anbetracht dieser Umstände erscheint eine Klärung der Frage, in welcher Form Unternehmen ihre Kunden vom bestehenden Widerrufsrecht unterrichten müs-

sen und welche Konsequenzen eine verspätete oder unterlassene Widerrufsbelehrung nach sich zieht, geboten.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die wirtschaftlichen Auswirkungen der zitierten Entscheidungen auf den Fernabsatz, insbesondere den gewerblichen Handel über Internet-Versteigerungsplattformen?
2. Ist der Bundesregierung bekannt, ob es auf Grund der zitierten Entscheidungen zu einer Zunahme von Abmahnungen gekommen ist?
3. Teilt die Bundesregierung die Ansicht des Landgerichts Halle, dass die Musterwiderrufsbelehrung im Anhang der BGB-InfoV unwirksam ist, mit der Folge, dass sich Unternehmer nicht wirksam auf diese berufen können, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?
4. In welchem Verhältnis sieht die Bundesregierung die Entscheidung des Landgerichts Halle zu der Absicht des Gesetzgebers, Rechtssicherheit zu schaffen und Unklarheiten für den Unternehmer durch das Bereitstellen eines Musters zu verhindern?
5. Teilt die Bundesregierung die in der Kommentarliteratur vertretene Ansicht, dass die Musterwiderrufsbelehrung trotz evtl. Mängel als wirksam anzusehen sei (Palandt-Heinrichs, § 14 BGB-InfoV, Rn. 6), und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?
6. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass die Neufassung der Anlage 2 durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3103) dazu geführt habe, dass dem Muster Gesetzesrang zukomme (vgl. Masuch, BB 2005, 344, 347 f.; MüKo/Habersack, Artikel 245 EGBGB, 4. Aufl. 2006, Rn. 1), welche Rechtsfolgen hätte das, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?
7. Unter welchen Mängeln leidet nach Ansicht der Bundesregierung die Musterwiderrufsbelehrung?
8. Seit wann bestehen diese Mängel bzw. sind sie der Bundesregierung bekannt?
9. Welche weiteren Mängel sehen Literatur und Rechtsprechung, und wie ist die Haltung der Bundesregierung hierzu?
10. Was beabsichtigt die Bundesregierung zu tun, um die ggf. seit längerem bekannten Mängel der Musterwiderrufsbelehrung zu beseitigen?
11. Teilt die Bundesregierung die Ansicht des Kammergerichts Berlin und des Hanseatischen Oberlandesgerichts in den zitierten Entscheidungen, dass sich die Widerrufsfrist bei Vertragsabschlüssen auf Internet-Versteigerungsplattformen regelmäßig auf einen Monat verlängere, da der Verbraucher allenfalls nach Vertragsabschluss über sein Widerrufsrecht ordnungsgemäß belehrt werde, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?
12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Berliner Kammergerichts, wonach in der Belehrung über das Widerrufsrecht auf der Webseite angeführt werden müsse, dass die Frist frühestens mit Erhalt einer noch gesondert mitzuteilenden Widerrufsbelehrung zu laufen beginne; wie verhält sich diese Anforderung zum Wortlaut der Muster nach Anlage 2 und 3 der BGB-InfoV, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

13. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es einem Unternehmer bei Fernabsatzgeschäften über Internet-Versteigerungsplattformen tatsächlich überhaupt möglich ist, den Verbraucher so rechtzeitig und vollständig über das Widerrufsrecht zu informieren, dass es zur Anwendung der gesetzlich vorgesehenen zweiwöchigen Widerrufsfrist kommt?
14. Sieht die Bundesregierung einen Wertungswiderspruch zwischen § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB und § 312c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB, wenn einerseits die Belehrung in Textform bis zur Warenlieferung als ausreichend angesehen wird, andererseits hinsichtlich der Wirkungen aber von einer verspäteten Belehrung ausgegangen wird?
15. Sieht die Bundesregierung einen sachlichen Grund dafür, dass nach den zitierten Entscheidungen der Fernabsatz über Versteigerungsplattformen hinsichtlich der Widerrufsfrist mit einem Monat schlechter gestellt wird als der sonstige Internethandel, für den eine Widerrufsfrist von zwei Wochen gilt?
16. Sieht die Bundesregierung insoweit gesetzgeberischen Handlungsbedarf dahin, dass bei einer Belehrung alsbald nach Vertragsabschluss eine Widerrufsfrist von nur zwei Wochen bestehe, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?
17. Welchen sonstigen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung?
18. Welche sonstigen Maßnahmen wird die Bundesregierung treffen, um der durch die Entscheidungen eingetretenen Verwirrung und Verunsicherung entgegenzutreten?

Berlin, den 8. November 2006

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

